

Satzung der Stadt Bad Vilbel

Über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende
Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz
sowie sonstigen Ausländern

Welche gesetzlichen Grundlagen begründen diese Satzung?

§1 Geltungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen gemäß §1 und §5 Abs. 3 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG), sowie sonstigen Ausländern unterhält die Stadt Bad Vilbel als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§3 Abs. 1 Satz 2 LAufnG), wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume, die sie in ihrem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
 - *§ 1 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz: Die Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, Ausländerinnen und Ausländer aufzunehmen und unterzubringen...*
 - *§ 5 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz besagt: Das Nutzungsverhältnis endet mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes für die untergebrachte Person. Es kann vorübergehend verlängert werden, wenn und solange kein zumutbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Landkreise und kreisangehörige Gemeinden wirken zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit zusammen. Die untergebrachten Personen sind mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, sich selbst um eine Wohnung zu bemühen.*
 - *Siehe auch nochmal in Abs. 3*
- (2) Die Stadt Bad Vilbel ist Träger (§3 Abs. 1 LAufnG) der öffentlichen Einrichtungen nach Abs. 1.
 - *Der Träger der Unterkunft muss sich selbst um die Gebührenerstattung kümmern. Dies kann nicht mehr durch den Wetteraukreis erfolgen.*
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und den aufgenommenen Personen ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§3 Abs. 3 LAufnG). Es beginnt per Zuweisungsbescheid durch den Wetteraukreis und endet formell mit der bestandskräftigen Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts gemäß Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6, sowie §104c Kapitel 10 des Aufenthaltsgesetzes. Es kann vorübergehend verlängert werden, wenn und solange kein zumutbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht (§3 Abs. 2 LAufnG).
 - *Wichtig zu verstehen, dass wir hier nicht von einer Miete sprechen (im Sinne eines privatrechtlichen Vertrages), sondern von einer Gebühr!*
- (4) Die Stadt Bad Vilbel erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß §4 Abs. 1 LAufnG.

Wer bekommt ab 01.04.24 einen Gebührenbescheid?

§2 Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer anderen Unterkunft untergebracht ist (§1 Abs. 1). Die Gebührenschuld sämtlicher Personen, die gemeinsam als ein Haushalt untergebracht werden und denen Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, kann zu einer Gesamtgebührenschild zusammengefasst werden. Für die Gesamtgebührenschild eines Haushaltes haften dann die Einzelpersonen des Haushaltes jeweils als Gesamtschildner. Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung bilden Personen, die einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des §7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGBII) angehören sowie Großeltern, Enkel, Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und wird für jeden Monat erhoben. Mit Auszug oder Räumung und ordnungsgemäßer Übergabe der Unterkunft an den Beauftragten endet die Gebührenschuld und damit auch das Nutzungsverhältnis. Entsteht oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats, entsteht die Gebührenschuld anteilig an den Tagen, an denen das Nutzungsverhältnis bestand. Bei der Berechnung der Nutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Gebührenschuld befreit, solange die Stadt Bad Vilbel diese Gebühren über eine gesonderte Vereinbarung vom Wetteraukreis erstattet bekommt.
 - *Hier greifen weiterhin die Tagessätze, die wir vom Wetteraukreis erstattet bekommen. Dieser Personenkreis bekommt somit keinen Gebührenbescheid und ist von den Regelungen dieser Satzung ausgenommen, solange er keine Anerkennung (Bleiberecht) hat. Der Tagessatz liegt aktuell bei 10,50 Euro pro Person und Tag. Ansonsten sprechen wir aktuell von insgesamt etwa 140 „anerkannten Fällen/Haushalten.“*
- (4) Die Unterbringungsgebühren werden von der Stadt Bad Vilbel durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die monatliche Gebühr ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wurde.
- (5) Eine vorübergehende Abwesenheit und Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der festgesetzten Gebühr.
- (6) Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Bad Vilbel unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§5 Abs. 4 LAufnG). Eine erneute Unterbringung ist ohne zwingenden und begründeten Nachweis ausgeschlossen und die Gebührenschuld endet.

Welche Kosten wurden zugrunde gelegt?

§3 Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist §10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2, Satz 1 LAufnG). Die Unterbringungsgebühren gelten einheitlich für das gesamte Satzungsgebiet, unabhängig vom Ort der Unterbringung.
- (2) Die Unterbringungsgebühr beträgt im Satzungsgebiet pro Monat und Unterbringungsplatz **590 Euro**.

➤ **Wir verwalten hier aktuell 21 Unterkünfte**

Kostenermittlung Flüchtlingsunterbringung				
			2023 (bis einschl. 09/23)	
Ausgabenposition	nähere Erläuterung	Bemerkungen	Grundlagenbetrag	pro Monat
Ausstattung Flüchtlingsunterkünfte und allg. Leistungen	Neuanschaffungen, Reparatur und Ersatzbeschaffung	z.B. Möbel, Waschmaschinen, Kühlschränke usw.	41.152,29 €	4.572,48 €
Neuschaffung für Wohnraum	Umbauten und Neubauten		57.879,82 €	6.431,09 €
Mieten	angemietete Objekte, Kooperationsverträge	z.B. "Erich-Glück-Haus" und weitere	145.937,24 €	16.215,25 €
Betriebskosten	Strom, Gas, Wasser, Müll		889.033,21 €	98.781,47 €
Gebäudeunterhaltung	z.B. auch Vandalismus, Schimmel...		120.705,14 €	13.411,68 €
Fremdleistungen	einschl. Feuerwehr, Fremdreinigung, vorbeugender Brandschutz, Winterdienste, BMA's, Schornsteinfeger, inkl. Vertragshausmeister, Wartungskosten	hier wurden z.B. nur 50% der Kosten der Sicherheitsdienstleistungen angesetzt	270.863,46 €	30.095,94 €
Versicherung			23.697,68 €	2.633,08 €
Abschreibungen	aus 2022	Jahresbetrag!	172.885,37 €	14.407,11 €
Personalkosten		aus dem Fachdienst, z.B. eigene Hausmeister (8 Mitarbeiter)	388.845,32 €	43.205,04 €
Sonstige Personalkosten	"eigene" Handwerker anteilig Bauverwaltung	"geschätzt" ca. 1000 Std. x 4 MA x 50,66 €/Std. (EG 6)	151.980,00 €	16.886,67 €
			2.262.979,53 €	246.639,80 €
Verteilung der Kosten auf die Gesamtplätze (Durchschnittswert)			415	594,31 €

- Eine Gebühr ist höher als es vergleichsweise eine Miete auf dem privaten Wohnungsmarkt wäre, da in einer Gebühr z.B. auch alle Ersatzbeschaffungen, Personalkosten, Kosten für den vorbeugenden Brandschutz usw. enthalten sind.
- Es fehlen zudem noch die Eigen- und Fremdkapitalverzinsung. Diese sind nicht betraglich nennbar, würden jedoch die Kosten nochmals erhöhen, was nicht gewünscht ist.
- Die tatsächlichen Kosten sind demnach noch weitaus höher, da nicht alle Ausgabenpositionen angerechnet werden dürfen. So wurden z.B. die Sicherheitsdienstleistungen nur zu 50% angesetzt. Hier gibt es Gerichtsurteile, dass nur der vorbeugende Brandschutz geltend gemacht werden kann, jedoch nicht die sonstigen Bewachungsleistungen.
- Zitat aus der Beurteilung des HSGB:
 - „Die Stadt Bad Vilbel hat keine arbeitsmarktpolitische Verantwortung und ist kein Sozialhilfeträger.“
 - „Die Unterbringungsgebühr ist kein arbeitsmarktpolitisches Instrument.“
 - „Warum soll die Kommune auf Einnahmen verzichten?“

Detaillierte Aufgliederung der Kosten:

Betriebskosten:

Strom	267.234,26 Euro
Gas	362.177,81 Euro
Wasser	67.606,87 Euro
Abwasser	79.182,50 Euro
Müll (inkl. Sperrmüll)	112.831,77 Euro

Fremdleistungen:

Fremdreinigung (inkl. Sonder- und Grundreinigungen)	72.986,87 Euro
Winterdienst	5.345,54 Euro
Vertragshausmeister	19.180,71 Euro
Vorbeugender Brandschutz	153.900,00 Euro
Sonstige Ausgaben, z.B.: Schädlingsbekämpfung, Wartungskosten, Schornsteinfeger usw.	19.450,34 Euro

Welche Ermäßigungen gibt es?

§4 Gebührenermäßigung

(1) Jede volljährige Person hat die Gebühr nach §3 Abs. 2 zu entrichten, auch wenn sie in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Personen unter 18 Jahren (Minderjährige) erhalten eine Gebührenermäßigung auf 200,00 Euro pro Person.

➤ **Warum der Wortlaut volljährige Person?**

- *Das ist wichtig, da hier pro Unterbringungsplatz gerechnet wird. Also bei den **Empfängern von Sozialleistungen** jeweils die volle Gebühr berechnet wird, auch wenn es sich z.B. um ein Ehepaar handelt. Gleiches gilt für die Personen, die sich ein Zimmer teilen und keine sonstige Beziehung miteinander haben.*

➤ *Die Reduzierung auf 200 Euro bei Minderjährigen kann durchaus auch schon als eine (erste) Ermäßigung gesehen werden. Dies wurde auch mit dem HSGB diskutiert. Der Gremienbeschluss macht dies möglich. Wir wollen damit Familien besonders unterstützen.*

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners wird bei einzusetzendem Erwerbseinkommen die Höhe der Unterbringungsgebühr folgendermaßen gestaffelt (1. Ermäßigungsstufe):

Einpersonenhaushalt:	590,00 Euro
Zweipersonenhaushalt	790,00 Euro
Dreipersonenhaushalt	910,00 Euro
Vierpersonenhaushalt	1.040,00 Euro
Fünfpersonenhaushalt	1.160,00 Euro
Jede weitere Person im Haushalt	plus 150 Euro

➤ *Diese Reduzierung auf die „aktuell gültigen Mietobergrenzen“ greift sofort, wenn die Personen arbeiten. Einzige Besonderheit: Der „Einpersonenhaushalt“ liegt mit der tatsächlichen Gebühr bereits unter der Mietobergrenze, weshalb hier (zunächst) keine Reduzierung stattfindet.*

Weiter §4 Gebührenermäßigung

- (3) Führt das ermittelte Erwerbseinkommen bei der Forderung der Unterbringungsgebühr nach Absatz 2 zur Bedürftigkeit nach den Vorschriften des zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuches, so wird die monatliche Gebühr nach Absatz 2 um den Betrag verringert, um den das Erwerbseinkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft ihren Anspruch auf Laufende Regelleistungen nach den Vorschriften des zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuches unterschreitet (2. Ermäßigungsstufe).
- *Hier findet jetzt die zweite Prüfung statt. Wenn das Einkommen niedriger ist, als die Summe aller Regelsätze auf Laufende Leistungen der Sozialhilfe (=Bürgergeld), findet diese zweite Ermäßigungsstufe Anwendung. Die Gebühr mindert sich nochmals um den Betrag, den die Bedarfsgemeinschaft (Familie oder Einzelperson) zu wenig hat. Kindergeld ist dabei auch Einkommen.*
- (4) Die 2. Ermäßigungsstufe gemäß Absatz 3 ist auf einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung begrenzt. Während dieser Zeit wird von dem Gebührenschuldner lediglich die verminderte Unterbringungsgebühr nach Absatz 3 eingefordert. Die Gebühr nach Absatz 2 behält jedoch weiterhin ihre Gültigkeit. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist wird die Gebühr nach Absatz 2 in voller Höhe fällig, unabhängig davon, ob der Gebührenschuldner während dieses Zeitraums Maßnahmen zur Verbesserung seiner finanziellen Situation ergriffen hat oder ob er aufstockende Leistungen bei einem anderen Sozialleistungsträger erhält.
- **Warum ist Ermäßigungsstufe 2 auf drei Monate befristet?**
- Wenn die 2. Ermäßigungsstufe greift, ist deutlich, dass das Einkommen der Person(en) nicht ausreicht. Daher müssen und sollen die Personen aufstockende Leistungen beantragen oder anderweitig ihr Einkommen aufbessern. Gleiches würde den Personen auch bei einer Anmietung auf dem privaten Wohnungsmarkt passieren. Hierfür geben wir 3 Monate Zeit. Ziel ist es, die Gebühr der 1. Ermäßigungsstufe zu erhalten, ohne dass die Personen Nachteile davon haben. Bei Gewährung der aufstockenden Leistungen übernimmt das JC die Differenz zwischen der geminderten Gebühr und der Gebühr nach Ermäßigungsstufe 1 („Mietobergrenze“). Die Personen selber zahlen also auch weiterhin die nach Ermäßigungsstufe 2 geminderte Gebühr. Wir erhalten jedoch in Summe dann die „volle“ Gebühr.
- (5) Die Anträge zu dieser Gebührensatzung sind schriftlich und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Stadt Bad Vilbel, Am Sonnenplatz 1, 61118 Bad Vilbel, durch den Gebührenschuldner einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Glaubhaftmachung relevanten Unterlagen beizufügen.
- (6) Jegliche Änderungen, die eine neue Berechnung der Unterbringungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zur Folge haben könnten, müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Änderung durch den Gebührenschuldner schriftlich bei der Stadt Bad Vilbel eingereicht werden.

Was ist die Härtefallregelung?

§5 Härtefallregelung

Die Stadt Bad Vilbel ist in einzelnen besonderen Härtefällen berechtigt, auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühren gemäß §4 dieser Gebührensatzung zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Angaben in Ermäßigungs- und Erlassanträgen sind glaubhaft zu machen.

➤ *Wir haben hier im Grunde nochmals die Möglichkeit, in besonderen Fällen z.B. die 3-Monatsfrist erneut zu gewähren oder zu verlängern.*

§6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum **01.04.2024** in Kraft.